



Faktenpapier

Photovoltaik-Freiflächenanlagen Öffnung der Flächenkulisse

Photovoltaik in der Freifläche

PV-Freiflächenanlagen spielen beim Zubau eine wichtige Rolle: Die mit 0,2 % zahlenmäßig nur wenigen PV-Anlagen in Rheinland-Pfalz über 750 kW_p stellen mehr als 26 % der installierten Leistung dar. Für das Erreichen der Emissionsminderungsziele kommt dem Zubau großer PV-Anlagen somit eine Schlüsselrolle zu.

Auch wenn primär bereits versiegelte Flächen (Dachflächen, Konversionsflächen, aber auch Carports auf Großparkplätzen) für eine Photovoltaiknutzung in Betracht zu ziehen sind, ist das Flächenpotenzial nicht hinreichend. Andererseits würden bereits 10 % der Deutschland-weit für Energiepflanzenanbau genutzten Fläche ausreichen, um einen PV-Zubau von ca. 150 GW zu ermöglichen – eine der Voraussetzungen zum Erreichen der Emissionsminderungsziele für 2050.



© Energieagentur Rheinland-Pfalz

Landesverordnung

Rheinland-Pfalz hat über eine Landesverordnung vom 20.11.2018 ertragsarme Grünlandflächen in die EEG-Förderkulisse aufgenommen und damit die Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen vergrößert. Im Zeitraum 2019-2021 können auf diesen Flächen PV-Anlagen mit zusammen bis zu 50 MW_p (jährlich) in Ausschreibungen nach § 37 EEG bezuschlagt werden.

Das ist zu beachten:

- Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) hält detaillierte [Informationen zur Umsetzung der Freiflächenverordnung zur Verfügung](#):
 - Vollzugshinweise
 - Kartenmaterial zur Acker- oder Grünlandzahl
 - Kartenmaterial zu Schutzgebieten
- Für eine Förderung nach dem EEG ist eine Teilnahme an Ausschreibungen nach § 37 EEG verbindlich. Dafür muss die Anlageneistung im Bereich > 750 kW_p bis 10 MW_p liegen.

Bedeutung der kommunalen Planung

Soll eine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen werden, ist die vorgegebene Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen zu beachten. So regelt § 48 EEG neben dem Vergütungssatz für Anlagen bis 750 kW_p auch weitere Bedingungen wie z. B. das Vorliegen eines Bebauungsplans oder eines Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens. Positiv ist hierbei, dass die Gemeinde die volle Planungshoheit über die bauliche Gestaltung des Gemeindegebiets hat und somit auch gezielt durch Flächennutzungspläne und daraus zu entwickelnde Bebauungspläne PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet ansiedeln kann. Bereits bestehende Bebauungspläne können unter bestimmten Voraussetzungen umgewidmet werden, müssen jedoch immer den Flächenvoraussetzungen des § 37 EEG unterliegen.

Bei Anlagen über 750 kW_p ist zunächst die vorgegebene Flächenkulisse des § 37 EEG zu beachten. Demnach können PV-Freiflächenanlagen

unter anderem auf Seitenrandstreifen (110 Meter entlang Autobahnen und Schienenwegen) oder auf Konversionsflächen, also zuvor militärisch oder wirtschaftlich genutzten Flächen, realisiert werden. Des Weiteren können Anlagen auf versiegelten Flächen, sowie Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) eine Förderung nach dem EEG erhalten.

Die Rolle der Kommune

- Die Kommune schafft Planrecht und ist für das Genehmigungsverfahren zuständig.
- Beim Aufstellen des Bebauungsplans findet eine Abwägung naturfachlicher, landwirtschaftlicher und immissionsrechtlicher Belange statt. Die Kommune kann über den Abwägungsprozess die Flächennutzung steuern.
- Durch die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 BauGB) lässt sich die Akzeptanz steigern.
- Zur Wahrnehmung kommunaler Interessen eignen sich städtebauliche Verträge (§ 11 BauGB) und vorhabenbezogene Bebauungspläne (§ 12 BauGB).
- Bei Inanspruchnahme kommunaler Flächen lassen sich kommunale Steuerungsmöglichkeiten und Erträge optimieren. Dies betrifft eine direkte Bürgerbeteiligung als Kapitaleinlage, wie auch die indirekte Beteiligung, indem Erträge aus dem PV-Betrieb in kommunale Einrichtungen / Projekte fließen.
- Die Flächensicherung ist Bestandteil der Projektentwicklung. Die Kommune kann – auch bei einer Entwicklung durch Dritte – mit Öffentlichkeitsarbeit Transparenz schaffen.

Rechtliche Aspekte

- Mehrere PV-Freiflächenanlagen gelten als eine Anlage, sofern sie innerhalb derselben Gemeinde und innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern Luftlinie in Betrieb genommen worden sind (§ 24 (2) EEG).

- Als nichtprivilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich ist für PV-Freiflächenanlagen eine Baugenehmigung erforderlich.

Technische und ökologische Aspekte

- Fachliche Eignung der Flächen
 - Hanglagen mit südlicher Orientierung.
 - Artenarmes Grünland in Hochlagen.
- Entfernung zum Netzverknüpfungspunkt.
- Bodenkriechen stellt bei Hanglagen einen Risikofaktor dar.
- Extensive Nutzung der Grünlandflächen
 - Verbot der Nutzung von Herbiziden und Dünger, ggf. Saat von Blütmischungen als Bienenweide.
 - Beweidung durch Schafe.
 - Durch langjährige Bodenruhe wird die Humusbildung unterstützt und Kohlenstoff dauerhaft im Boden gebunden.
- Eine Umpflanzung der Freiflächenanlage dient als Sichtschutz. Dabei sind hinreichende Abstandsflächen zum Vermeiden von Verschattung erforderlich.
- Da für die Errichtung der PV-Anlage lediglich Metallprofile in den Boden gerammt werden, findet nur eine minimale Bodenversiegelung statt. Der Rückbau erfolgt zu 100 %.

Ergänzende Informationen

- Faktenpapier
**Photovoltaik-Freiflächenanlagen –
Geschäftsmodelle**

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Christian Synwoldt

christian.synwoldt@energieagentur.rlp.de

Telefon: 0631/34371-152

www.energieagentur.rlp.de

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Gefördert durch



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN